

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Worteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 6 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Oesterr. Währung.

Expedition: N.W. Wandstr. 41 bei
H. Münchow. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Expeditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche
Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr.
Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. =
9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung von Offerten unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Senz,
N.W. Stroussstr. 48.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 31.

Berlin, den 5. August 1887.

Vierzehnter Jahrgang.

Amlicher Theil.

76. Generalrathssitzung vom 29. Juli 1887.

Tagesordnung: 1. Bericht des Hrn. Bey über seine Agitationsreise in Bayern u., 2. Zuschriften, 3. Kassenbericht: pro 2. Quartal 1887 und Bericht der Revisoren.

Die Sitzung wird um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends vom Vorsitzenden Hrn. Senz I eröffnet. Anwesend sind sämtliche Generalrathsmitglieder und von den Generalrevisoren Hr. Fetzke. Nach Genehmigung des Protokolls der 75. Sitzung wird in die L.-D. eingetreten.

Zu Punkt 1 erstattet Hr. Bey über die für unseren Gewerkeverein in der Zeit vom 20. Juni bis 11. Juli d. J. ausgeführte Reise einen eingehenden, die Verhältnisse in jedem einzelnen der 16, durch Hrn. B. besuchten Orte klarlegenden Bericht, von welchem der Generalrath trotz der 2 $\frac{1}{2}$ stündigen Dauer desselben in allen einzelnen Punkten mit Interesse Kenntnis nimmt. Im Allgemeinen betont der Redner, daß, wenn auch nach Lage der Verhältnisse gegenwärtig noch keine großartigen Erfolge hinsichtlich der Bildung von Ortsvereinen zu verzeichnen seien, man jedoch doch nicht den Nutzen der Reise unterschätzen dürfe. Dieser liege in der durch seine (des Redners) Wirksamkeit erzielten Aufklärung der uns noch fernstehenden Kollegen auf der einen Seite, auf der anderen in der Gewinnung der Kenntnis der Verhältnisse an den einzelnen Orten unserer Ortsvereine, welcher letztere Umstand keinesfalls zu unterschätzen sei. Die in den einzelnen Orten entfaltete agitatorische Thätigkeit müsse auch noch weiter gefördert werden. Zu diesem Zwecke empfehle sich die Entsendung einiger Genossen aus Rehau nach mehreren der besuchten Orte. (Dem stimmt der Generalrath zu.) Daß die Kollegen nicht zahlreicher sich an unseren Gewerkeverein anschließen, liege in der Hauptsache an der fast in allen Orten vorhandenen Furcht vor den Arbeitnehmern, die sich nur nach und nach durch zweckentsprechende Aufklärung vom Bedauern u. Besorgnissen lösen lassen. Auch vielfache Voreingenommenheit gegen unsere Vereintätigkeit habe er zu bekämpfen gehabt und in dieser Hinsicht sein Möglichstes gethan. Redner, der gleichzeitig in mehreren unserer Ortsvereine Kassenrequisiten abgehalten hat und auch hierüber eingehend berichtet, bemerkt zum Schluß, er habe auf seiner Reise die Erfahrung gemacht, daß es vorzuziehen sei, wenn wir uns jede einzelne Uebersiedlung unserer Mitglieder in Kenntnis erhalten würden, was am besten durch Verfolgung der Stammlisten in unserer Stammlisten geschehe. Hr. Bey, der sich vorbehaltlich die besprochenen Erfahrungen u. in Kürze in der „Ameise“ zu besprechen, wird durch Erheben von den Klagen der Dank des Generalraths für seine Wirksamkeit ausgedrückt. Mit dem liquidirten Kasse von 10 Mk. Tagesdiäten ist der Generalrath einverstanden.

Zu Punkt 2 wird beschlossen, bis in das nächste Jahr noch vorhandenen Mitglieder ihrem Wunsche gemäß nach Wallau zu überweisen. — Von Schreiben aus Wallau wird Kenntnis genommen. Ein Mitglied der Fabrik und ein Mitglied der Arbeit, gegenwärtig in Wallau, werden in einer Stein- und Ziegel-Fabrik in Wallau, will auf Grund des dortigen Verhältnisses unseren Ortsverein verlassen. Da es sich um eine Uebersiedlung nicht handelt, nach der Fabrik ein Mitglied, dem betreffenden Mitglied angehört, so lehnt der Generalrath den Uebersiedlung ab.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung wird dem von einem Lohnabzuge von 15 Pf. mittheilenden Mitgliede R. v. L. v. Rechthalen Leben, bisher auf der Uffrecht-

schen Fabrik beschäftigt, die Unterstützung gemäß § 30 des Statuts gewährt. Dem nach dem Lohnabzuge bei Uffrecht in Arbeit getretenen Mitgliede E. Senz soll bedeutet werden, daß, im Falle er aus seiner Stellung nicht wieder zurücktritt, für ihn die Folgen des § 4 unseres Statutes eintreten würden. — Das Mitglied Sortirer Köhler, früher in Düsseldorf, hat dort Arbeitslosen-Unterstützung erhalten, dann hat er eine Zeit lang außerhalb seines Faches in D. geachtet und ist, nachdem er diese Stellung freiwillig aufgegeben, nach Lettin übersiedelt. Er soll die Fahrkosten erhalten, sofern er in Lettin in eine Berufsstellung getreten, andernfalls fällt die Berechtigung hierzu jedoch mit Rücksicht auf die freiwillige Arbeitsaufgabe fort. — Gesuche um Arbeitslosenunterstützung für die Mitglieder Günther und Eger aus Ebersdorf können nicht berücksichtigt werden, da beide Mitglieder noch nicht 3 Jahr dem Gewerkeverein angehören; der Generalrath erwartet in Zukunft, daß der Ausschuß Gesuche, bei denen die Karenzzeit noch nicht abgelaufen ist, gar nicht erst einreichen wird. — In Bezug auf andere, noch eingegangene Unterstützungs Gesuche für die Mitglieder Knabe-Liesensurt, Simon-Bredau und Alse Sophienau sind noch Recherchen u. nöthig.

Bei Punkt 3 der L.-D. erstattet der Hauptassistent die Kassenberichte pro 2. Quartal (Siehe die Abschlüsse) und wird, nachdem Hr. Fetzke im Namen der Revisoren die Richtigkeit bestätigt hat, angesetzt. — Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachts.

Der Generalrath.

G. Senz I,
Vorsitzender.

Georg Senz,
Hauptschriftführer.

Unfall-Verhüttungs-Vorschriften für die Copferei-Genossenschaft. *)

A. Vorschriften für die Betriebsunternehmer.

I. Bestimmungen über die Anlagen.

§ 1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, alle gefährlichen Stellen in und bei ihren Betriebs-Anlagen, z. B. bei Gruben, Kellern, Schächten, Fahrstühlen, Aufzügen, Dreh-Ten und dergl. derart zu vermarken, daß dieselben den im Betrieb beschäftigten Personen bei gewöhnlicher Vorfahrt keine Gefahr bieten.

§ 2. Fahrgeleise müssen so angelegt sein, daß durch deren Benutzung bei der nötigen Vorsicht keinerlei Gefahren für die Arbeiter entstehen können.

§ 3. Bei Brennöfen und Mäslern müssen die Ofen-Verbandtheile derart befestigt sein, daß dieselben bei dem Zerreißen nicht herunterfallen können.

§ 4. In allen Fabrikgebäuden muß durch ausreichende zweckentsprechende und leicht zu erreichende Treppenanlagen und Ausgänge, sowie genügend weite Fenstersöffnungen dafür Sorge getragen werden, daß bei Ausbruch einer Feuerbrunst die Rettung der Arbeiter leicht bewerkstelligt werden kann.

§ 5. Die in den Arbeitsräumen zur Verwendung kommenden Keilern

*) Diese für unsere Industrie gültigen Unfall-Verhüttungs-Vorschriften haben für jeden Arbeiter hohes Interesse, weshalb wir dieselben nach dem „Spruchsaal“ hier wiedergeben.

müssen stets in gutem Zustande erhalten und je nach der Art ihrer Verwendung mit Spitzen oder Haken zum Einhängen versehen sein.

§ 6. Alle Kraftmaschinen (Dampf-, Gas-, Heißluft-Maschinen, Wasserräder, Turbinen, sowie auch die Dampfessel) müssen entweder in besonderen Räumen aufgestellt werden, oder mit Schuttgitter umgeben sein.

b. Maschinelle Einrichtungen.

§ 7. Die an Dampfesseln vorhandenen Wasserstandsgläser müssen, falls dieselben nicht über Kopföhe der Arbeiter angebracht sind, mit einer Schutzhülse umgeben sein. — Ebenso müssen Dampfessel, welche mit nebenliegenden Kesseln gemeinschaftliche Röhrenverbindung haben, behufs Reinigung, Reparaturen, Besichtigung u. s. w. von diesen gemeinschaftlichen Röhren abgetrennt, oder mit Blindflanschen verschlossen werden.

§ 8. Sämtliche Schwung- und Zahnräder, Riemen Scheiben und Kammtriebe, hervorragende Transmissionsheile, durchgehende Transmissionswellen und Riemen sind, wo sie in Gängen oder Arbeitsräumen den Arbeitern zu nahe kommen, in jedem Falle, Riemen Scheiben und Riemen an Standorte der Arbeiter soweit wie möglich, mit schützender Einfriedung resp. Schutvvorrichtung zu versehen. Alle hervorragenden Theile an Wellen, Riemen Scheiben, Kuppelungen und dergl. sind thunlichst zu vermeiden und müssen eingekapselt oder mit Schutvvorrichtungen versehen sein, wenn nicht durch ihre Lage jede gefahrbringende Berührung ausgeschlossen erscheint.

Dynamo-Maschinen müssen isolirt sein.

§ 9. Jeder Fahrstuhl oder Aufzug soll eine zuverlässige Fangvorrichtung haben und muß, wenn nöthig, auf jeder Station durch Riegel oder andere weite Vorkehrungen sichergestellt werden können.

Der Schacht und seine Zugänge sind abzuschließen und das Hineinbeugen in den Fahrstuhl ist durch Anschlag streng zu verbieten.

§ 10. Alle größeren Arbeits- und Zerkleinerungs-Maschinen müssen mit einem Ausrichter versehen sein. Die Ausrichtung muß vom Standort der Arbeiter jederzeit leicht und sicher bewirkt werden können.

§ 11. Alle Arbeitsmaschinen mit rasch laufendem Schneide-Werkzeug (Kreis- und Bandsägen, Hobel- und Holzmaschinen u. s. w.) müssen mit Verlaufscheiben und, soweit die Art des Betriebes es gestattet, so eingerichtet und mit solchen Schutvvorrichtungen versehen sein, daß die Arbeiter unablässig nicht mit dem Schneide-Werkzeug in Berührung kommen können.

§ 12. An „Ziegel-, Matten-, Backstein- u. s. w.“ Pressen müssen Schutvvorrichtungen angebracht sein, welche verhindern, daß der die Presse bedienende Arbeiter von derselben erfasst wird.

Es gilt dies vorzugsweise von den sogenannten Revolver- und Frictions-Pressen.

§ 13. Drahtseiltransmissionen und lange schwere Treibriemen sind über Durchgängen und Arbeitsstellen mit geeigneter Schutz- oder Fangvorrichtung zu versehen.

Von Riemen Scheiben abgelegte Treibriemen müssen, wenn sie nicht von der Welle abgenommen, an Haken aufgehängt werden.

§ 14. Sämtliche Arbeitsräume, Gänge und Plätze, an welchen des Nachts beziehungsweise während dunkler Tageszeit gearbeitet wird, oder welche von Arbeitern begangen werden, müssen genügend beleuchtet sein.

Wege in Hofräumen innerhalb der Fabrikanlage müssen während des Winters nach eingetretener Kälte möglichst bald mit Asche, Sand oder dergleichen bestreut werden.

II. Bestimmungen über den Betrieb.

§ 15. Der Zutritt zu den Maschinenräumen ist nur den mit der Wartung und Beaufsichtigung der Maschinen beauftragten Personen gestattet und das unbefugte Betreten dieser Räume durch Anschläge an in's Auge fallender Stelle zu verbieten. Der Wärter ist verpflichtet, unbefugten Personen das Betreten des Maschinenraumes zu verbieten, beziehungsweise zu verwehren.

§ 16. Die Bedienung von Fahrstühlen und Aufzügen ist unter allen Umständen nur fachverständigen Personen anzuvertrauen.

Die Benutzung der Waarenaufzüge zur Personalbeförderung, ausschließlich des dieselben Bedienenden, ist verboten.

§ 17. Denjenigen Arbeitern, welche an solchen Maschinen zu thun oder solche Arbeiten zu verrichten haben, welche Splitter oder Funken erzeugen, sind Schutzhüllen von den Betriebsunternehmern unentgeltlich zu verabfolgen, und seitens der Letzteren ist darauf zu halten, daß diese Brillen, da wo dies möglich und notwendig ist, verwendet werden.

§ 18. Das Repariren, Reinigen und Putzen im Gang befindlicher Maschinen und Transmissionen ist verboten, auch ist Vorsorge zu treffen, daß die zu diesem Zweck zum Stillstand gebrachten Maschinen und Transmissionen sich nicht durch einen Zufall in Bewegung setzen können. Das Schmierren derselben, das Auf- und Ablegen, sowie das Instandhalten der Treibriemen ist nur den mit diesen Arbeiten vertrauten Personen gestattet und sind dafür, soweit thunlich, besondere und mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstete Arbeiter anzustellen. Von den übrigen Arbeitern dürfen dieser Verrichtungen nicht gebildet werden.

Weiblichen Arbeitern sind dieselben unter allen Umständen verboten.

§ 19. Vor Antrieb der Kraftmaschinen muß ein in allen Arbeitsräumen, in welche die Kraft derselben übertragen wird, laut hörbares Zeichen ertönen. Ebenso müssen Einrichtungen getroffen sein, durch welche entweder die Betriebskraft jedes einzelnen Arbeitsraumes sofort in Stillstand gesetzt oder von jedem der vorgedachten Arbeitsräume aus das Zeichen zum sofortigen Stillstand der Kraftmaschinen gegeben werden kann.

§ 20. Arbeiter, welche an Fallsucht (Epilepsie), Krämpfen und Ohnmachten leiden, oder aus anderen Gründen nicht immer die volle Herrschaft über ihre Bewegungen besitzen, sind von jedweder Verrichtung beim Maschinenbetrieb auszuschließen.

Es dürfen nur ganz zuverlässige mit der Bedienung der Aufbereitungs- und Zerkleinerungsmaschinen, der Pressen, Knet- und Mischmaschinen betraut werden.

Allen im Betrieb beschäftigten Personen ist auf geeignete Weise (Fabrikordnung) zu untersagen, im Gang befindliche Maschinen, Apparate und Transmissionsheile unbefugter oder unnothiger Weise zu berühren oder denselben zu nahe zu kommen. Bei Thonschneidern, Holzwerken und dergleichen darf das Nachdrücken des Thones niemals mit der Hand, sondern muß vielmehr immer mit geeigneten Werkzeugen geschehen.

Betretenden ist das Betreten der Arbeitsräume und Plätze strengstens zu untersagen und das Aufsichtspersonal zu verpflichten, dieselben aus den Arbeitsräumen auszuweisen.

§ 21. Auf den Betrieb des Transport- und Fuhrwesens ist ganz be-

sondere Aufmerksamkeit zu richten und sind bei diesen zu zahlreichen Unfällen Veranlassung gebenden Thätigkeiten möglichst nur erfahrene und zuverlässige Personen zu verwenden.

§ 22. Das Untermuniren ist bei Thon- und anderen Gruben, welche im Tagebau betrieben werden, sowie beim Abräumen von abgelagerten Thon- oder anderen Massen zu untersagen, wenn nicht durch terrassenförmiges Vorgehen die Gefahr des Einsturzes vollständig aufgehoben wird oder die untergrabenen Wände durch Spreizen gegen den vorzeitigen Einsturz gesichert sind.

Die Gruben sollen ordnungsmäßig abgeräumt, mit normalen Böschungen versehen, beziehungsweise terrassenförmig abgebaut werden.

Bei Schieferarbeit sind die üblichen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, insbesondere sind die Zündhütchen und sonstigen Zündstoffe nur abgesondert von den Sprengmitteln aufzubewahren.

Für die Gruben mit unterirdischem Betriebe sind die allgemein bestehenden bergmännischen Vorschriften maßgebend.

III. Allgemeines.

§ 23. An solchen Stellen, wo der Verkehr oder die Arbeit mit Gefahren verbunden ist, welche durch Schutzvorkehrungen nicht beseitigt werden können, sind Anschläge in deutlicher Schrift anzubringen, welche auf die Gefahr hinweisen.

§ 24. In jedem Betriebe sind an leicht sichtbaren Stellen die bezüglich Unfallverhütungsvorschriften durch Maneranschlag dauernd bekannt zu machen.

Anweisungen zur ersten Hülfsleistung bei Verletzungen sind in der Fabrik (Betriebsstätte) dauernd auszuhängen, auch sind Verbandstoffe und einfachere Arzneimittel für erste Hülfsleistung vorrätzig zu halten.

§ 25. Für die an Maschinen und Gebäuden in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen zu treffenden Aenderungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften gewährt.

§ 26. Der Genossenschaftsvorstand ist im Einverständnis mit dem betreffenden Sectionsvorstand berechtigt, die Frist der Einführung der Betriebs-einrichtungen, wie sie von diesen Vorschriften gefordert werden, auf Antrag des betreffenden Unternehmers zu verlängern.

§ 27. Die Unternehmer solcher Betriebe, in welchen den Vorschriften der §§ 1-26 entgegengehandelt oder die Befolgung derselben unterlassen oder vernachlässigt wird, werden in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt; befinden sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse, so haben sie einen Zuschlag (von 50-100 pCt. der ordentlichen Beiträge) zu entrichten.

B. Vorschriften für die Arbeiter.

§ 28. Die an Maschinen und deren Betrieben beschäftigten Arbeiter haben enganliegende Kleider und geeignetes Schuhwerk zu tragen.

§ 29. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, den Fußbodenraum um seine Maschine in einem solchen Zustande zu erhalten, daß Niemand dort ausgleiten oder zu Fall kommen kann.

Auf Treppen und Gängen verschüttetes Wasser und abgeworfene Masse-abfälle müssen von dem betreffenden Arbeiter sofort beseitigt werden.

§ 30. Das Reinigen, Repariren, Putzen, sowie überhaupt jede nicht der Fabrikation unmittelbar dienende Thätigkeit an den Maschinen und ihren Theilen während des Ganges derselben ist verboten.

§ 31. Arbeiter dürfen sich an Maschinen, für die sie nicht ausdrücklich bestellt sind, nichts zu schaffen machen.

Es gilt dies insbesondere auch von jugendlichen Arbeitern oder Lehrlingen, welche den Arbeitern zur Hülfsleistung beigegeben sind, es sei denn, daß sie dazu ausdrücklichen Auftrag erhalten hätten.

§ 32. Der Arbeiter hat sich jedesmal, bevor er seine Maschine in Gang setzt, von der Betriebsfähigkeit derselben zu überzeugen und alle wahrgenommenen Mängel seinem Vorgesetzten anzuzeigen.

Bei jedem längeren Verlassen der Arbeitsmaschine ist, falls ihre Fortbewegung Gefahr in sich birgt, dieselbe außer Thätigkeit zu setzen.

§ 33. Jeder Arbeiter hat seine Maschine nebst Zubehör (Treibriemen, Drehscheiben, Pumpen, Pressen, Zerkleinerungsmaschinen, Transmissionen, Wellen, Lager und andere bewegte und unbewegte Triebwerke) in angemessenen Zeiträumen gründlich zu reinigen.

§ 34. Versicherte Personen, welche diesen Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln oder die Befolgung derselben unterlassen oder vernachlässigen und die angebrachten Schutvvorrichtungen nicht benutzen, mißbrauchen oder gar absichtlich beschädigen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 6 Mark für jeden Einzelfall, welche gesetzlich der betreffenden Krankenkasse zufällt. (Vergl. § 78 Absatz 1 Ziffer 2 und § 80 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

§ 35. Der Genossenschaftsvorstand wird ermächtigt, Arbeitern oder dritten Personen, welche nachweisbar den Eintritt eines größeren Unfalles abgewendet oder zur Rettung Verunglückter beigetragen haben, Prämien bis zur Höhe von Einhundert Mark zu gewähren. Der Antrag auf Gewährung von Prämien ist seitens des Betriebsunternehmers durch Vermittlung des Sectionsvorstandes zu stellen.

§ 36. Jeder Arbeiter hat durch Namensunterschrift die Kenntnisaufnahme der in den §§ 28-35 enthaltenen „Vorschriften für die Arbeiter“ zu bescheinigen.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Bei der Beratung der Arbeiterschutzgesetze im Reichstage trat bekanntlich der freisinnige Abgeordnete Schmidt-Elsfeld besonders warm für den Schutz der Frauen und Kinder ein. Aber auch von Seiten anderer Redner fand dieser letztere warme Bestürworter. So äußerte sich nach dem stenographischen Berichte der Abg. Hise (Zentrum) wie folgt:

„Ueber die gegenseitigen Anschauungen des rücksichtslosen Mannes haterthums bin ich erkrankt und erschrocken, weil ich ja auch weiß, daß man noch in weiten Kreisen der Industrie sehr weit entfernt ist von dem Grundsatze: noblesse oblige, von der anständigen Auffassung der sozialen Frage. Ich kann es nicht begreifen, wie der Zentralverband deutscher Industrieller, der, nach seinem stolzen Namen zu urtheilen, den Schutz nationaler Arbeit im Sinne führen soll, sich zum Anwalt kapitalistischer

Interessen macht. Seine Anschauungen sind durchaus zu verwerfen, höchstens findet der Antrag Rohren Guade, der aber auch nur mit Reserve aufzunehmen ist, denn bezüglich der Kinderarbeit stellt er sich ganz auf den Standpunkt der Industriellen; ja man sollte fast glauben, als wenn er es für eine Härte hält, die Kinder aus den Fabriken auszuschließen. Ueberall steht der Schutz der Arbeiter auf der Tagesordnung; augenblicklich wird in Frankreich von der Regierung der Antrag eingebracht, wenigstens für die Frauen einen Maximalarbeitstag festzustellen; in Italien, in Belgien, Holland, sogar in Rußland, überall ist ein Fortschritt zu sehen, nirgeids ein Rückschritt oder Stillstand. Der Arbeiterschutz, sage ich, steht überall auf der Tagesordnung, er wird entweder mit den Industriellen oder gegen die Industriellen durchgeführt werden. Die Industriellen sind in erster Linie berufen, mitzusprechen, sie sind dazu berechtigt und verpflichtet, und wir werden gern ihren Wünschen Rechnung tragen, wenn sie nicht auf einer starren Negation beharren. Ihnen muß in erster Linie das Wohl der Arbeiter am Herzen liegen, sie sind in erster Linie interessiert, zu verhüten, daß die rücksichtslose Ausbeutung der jugendlichen Arbeiter durch die Fabrikanten, die übergroße Arbeitszeit die Produktionskosten herabdrücken; sie haben in erster Reihe ein nobile officium, der Interessen des Arbeiterstandes sich anzunehmen. Deshalb muß man die erste Anforderung an sie richten, in diesem Sinne ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Gegner des Maximal-Arbeitstages begründen ihre Gegnerschaft damit, daß sie sagen, die Sozialdemokraten wollen den Maximal-Arbeitstag; ich möchte die Herren doch fragen, ob denn der Maximal-Arbeitstag in England, in Frankreich, in der Schweiz vielleicht durch die Sozialdemokraten zu Stande gekommen ist? Und selbst wenn, ist das ein Vorwurf, wenn nur das Material berechtigt ist? Worin besteht denn die Bekämpfung der Sozialdemokratie anders, als daß man den berechtigten Kern ausscheidet und hierin sie zufriedenstellt? Thun wir das nicht, so ist uns ein berechtigter Vorwurf zu machen, und das wäre nicht geeignet, der sozialdemokratischen Agitation den Boden zu entziehen. Wenn die Herren allerdings so wenig mit diesen Dingen sich beschäftigt haben, so will ich ihnen gern mildernde Umstände zugestehen, aber fahrlässige Unwissenheit bleibt es doch. Wir sind mit den Sozialdemokraten vollständig einverstanden und wir gehen noch über ihre Forderungen hinaus, wenn wir die Frauen ganz aus den Fabriken ausschließen wollen; aber ich glaube, wir wollen das aus ganz anderen prinzipiellen Gründen, als Herr Bebel. Herr Bebel will es, weil er die Emanzipation der Frauen als das Höchste erstrebt; uns kommt es in erster Reihe auf den Schutz der Gesundheit, auf den Schutz des Familienlebens an. Wir wollen Beschränkung der Arbeitszeit des Mannes, gesetzlichen Schutz der Sonntagsruhe; wir wollen das Verbot der Beschäftigung von Kindern in den Fabriken, um sie dem Hause, der Familie zu erhalten, wir wollen die verheirateten Frauen zurückführen an den häuslichen Herd, zu ihren Kindern. Das Familienleben ist die Grundlage des sozialen Lebens, ist jenes Krank, so ist auch die ganze Gesellschaft krank; wir betrachten die Familie nicht bloß als Grundlage aller Sittlichkeit, aller Kultur, sondern auch als Grundlage der Volkswirtschaft, der Nationalwirtschaft. Dem Manne fällt der Erwerb zu, der Frau die Verwendung, und es kommt nicht auf die Höhe des Einkommens an, sondern vor Allem auf die Verwendung, und hierin hat die Frau eine große nationalökonomische Aufgabe zu erfüllen. Die Bedeutung der Frau als Hausfrau, als Wirtschaftlerin muß hochgehalten werden und deshalb muß auch wenigstens für die erwachsenen Arbeiterinnen ein Maximalarbeitstag festgesetzt werden, damit sie sich vorbereiten können für ihren künftigen Beruf als Hausfrauen. Zu dieser Frage haben die Herren vom Zentralverband vergessene Stellung zu nehmen. Es ist wünschenswerth, daß diese Frage, die uns so viele Jahre schon beschäftigt hat, nun endlich zum Abschluß komme, und ich wünsche und hoffe, daß Sie den Kommissionsbeschlüssen zustimmen, dann ist ein großer Fortschritt erreicht für das wirtschaftliche und sittliche Leben unseres ganzen Volkes."

** Kosten der Berufsgenossenschaften. Zu dem Sachorgan „der Konfektionär“ beschwert sich ein Mitglied der Bekleidungsindustriellenberufsgenossenschaft über die erste Abrechnung dieser Berufsgenossenschaft vom 1. Juli 1885 bis 31. Dezember 1886; es seien für Unfälle gezahlt worden 3985,98 M., an Verwaltungskosten dagegen 95 243,30 M., wobei also die Verwaltungskosten das Vierundzwanzigfache (!) der sachlichen Ausgaben betragen. Bei dieser Gelegenheit macht er noch darauf aufmerksam, daß jede größere Schneiderei, die 10 Arbeiterinnen beschäftigt, gezwungen ist, der Versicherung beizutreten, obwohl bei der Schneiderei Dampfmaschinen garnicht verwendet werden und Unfälle, die mit dem Betriebe etwas zu thun haben, kaum denkbar sind. Er bittet um Aufklärung, aber wer wird sie ihm geben?

** Aus Zürich wird der „Voll. Ztg.“ geschrieben: Der am zweiten Okerstage auf dem Arbeiterkongress in Aarau gewählte Arbeitersekretär hat sein Amt angetreten. Vier Sekretariate für bestimmte Berufsclassen waren schon bisher vorhanden, nämlich für die Kaufmannschaft, die Industrie, das Gewerbe und die Landwirtschaft. Die Kosten des Arbeitersekretariats werden ebenso wie die Ausgaben der übrigen Sekretariate vom Bundesrat getragen und wurden von den eidgenössischen Räten fast einstimmig bewilligt. Diese Sekretariate stehen einerseits mit ihren Ständesorganen und andererseits mit den Bundesbehörden in beständiger Fühlung und sind durch ihre feste Stellung in den Stand gesetzt, sich ausschließlich der Erforschung der Anliegen und Wünsche ihres Standes zu widmen und

lektore in vorbereiteter Form den zuständigen Behörden vorzulegen. Der Bundesrath hat die Staatsunterstützung für das Arbeitersekretariat von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht. Das Arbeitsgebiet der Sekretäre ist streng auf wirtschaftliche Aufgaben beschränkt; die politischen und Vereinsverwaltungstragen hat er vollständig unberührt zu lassen. Aus diesem Grunde können sich die Sozialdemokraten mit dieser Institution nicht recht befreunden.

Vermischtes.

— Glasmalerei mit Kieselröthen. In den jetzigen Zeitläuften, da unsere großen Landesindustrien in ihrem Niedergang begriffen sind, verdient jede Bemühung zur Aufhebung und Einführung neuer Erwerbszweige Beachtung und Unterstützung. So sei darum auch hier auf eine Erfindung des Herrn Luz-Knechtle in Trogen, Schweiz, hingewiesen, die in einem neuen Verfahren zur Herstellung von Glasmalereien besteht, das sich bereits in mehreren gelungenen Arbeiten des — anders in vortheilhafter Weise bewährt hat; wie erinnern hier nur an die Bilder der Landgemeindevorsteher im „Kreuz“ in Trogen. Das Verfahren, soweit es ohne Preisgabe des Gründergeheimnisses bekannt gemacht werden kann, ist etwa folgendes: Mit einer speziellen Kieselröthe, vermischt mit einer Kieselstung und selbstverfestigten reichen Anzahl von Kartonschablonen giebt der Gründer Scheiben von Hartglas den Effect von Dessinglas bis zur täuschenden Aehnlichkeit mit sogenanntem verres gravés et décorés, wie man sie namentlich in Frankreich häufig an Fenstern und Glasbüren sieht (Dessins mit allegorischen Figuren, Sätze u. c.). Durch das Verfahren des Herrn Luz erhält das Glas eine ganz besondere Zähigkeit und Solidität, wovon man sich durch Muster überzeugen kann. Die Farben selber widerstehen allen schädlichen Einflüssen der Witterung, der Sonnenhitze, ohne zu spritzen oder sich zu lösen. Waschen mit Spiritus, Soda und ähnlichen Mitteln kann ohne Nachtheil geschehen, da die Farbe sich wie Stein oder Zement erhärtet. Zur eigentlichen Vollkommenheit fördert jedoch Herr Luz sein Verfahren, als es ihm gelang, auf dem Wege von Radirungen porträtgetreue Reproduktionen herauszubringen und zwar mit einer Schärfe und Feinheit wie bei besten Kupferstichen. Damit ist der Luz'schen Kieselröthen-Glasmalerei ein weites Feld praktischer Verwendbarkeit erschlossen und Nachmänner auf dem Gebiete des Kunstgewerbes sprechen sich dahin aus, daß aus derselben eine lebensfähige Industrie erwachsen dürfte, namentlich auch in Anbetracht der Billigkeit des Verfahrens. Beigelegt sei zum Schluß, daß kunstgewerbliche Kreise Frankreichs, wo Glasmalereien von sehr beliebt waren, der Erfindung des Herrn Luz alle Beachtung schenken. (Diamant.)

— Der indische Maharadscha Saler Jung nahm, als er kürzlich dem Gastanischen Panoptikum zu Berlin einen Besuch abstattete, ein besonderes Interesse an dem dort arbeitenden Glasbläser, Herrn Zihmann. Der Fürst ließ vor seinen Augen eine kleine Glasvase anfertigen, bewunderte den Entwicklungsprozeß und schenkte dem Verfertiger ein Hundertfranksbillet. Beim Fortgehen lud er Herrn Zihmann ein, nach Hyderabad zu kommen und dort die Glasblaserkunst einzuführen; es werde ihm an Protection und guter Kundschaft nicht mangeln.

Vereins-Nachrichten.

§ Waldsassen. Protokollauszug der Ortsversammlung vom 9. Juli 1887. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Herrn Dintel in Anwesenheit von 12 Mitgliedern eröffnet und vom Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung vorgelesen, gegen welches keine Einwendung gemacht wurde. Daraus berichtete der Kassirer Herr Ant. Frank in kurzen Worten über die Agitationsreise welche von einigen Mitgliedern vorigen Monat nach der hiesigen Glasfabrik unternommen worden war; dieselbe fiel vorläufig resultatlos aus. In den Gewertvereinen, Kranken- und Begräbniskasse meldeten sich: Herr C. Fern, A. Kopp, A. Ritche, G. Schröck, in die Kranken- und Begräbniskasse D. Gutte. In den Gewertverein und die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse meldeten sich G. Mocker, A. Marwitz, in den Gewertverein E. Hlögel, G. Böhm, B. Krebs. Der Kassenabschluss pro II. Quartal wurde vom Kassirer Herrn Ant. Frank vorgelesen. Ortsvereinskasse: Einnahme inkl. Bestand 41,50 M., Ausgabe 27,50 M., bleibt als Saldo 14 M. Kranken- und Begräbniskasse: Einnahme inkl. Bestand 89,02 M., Ausgabe 89,53 M., bleibt Bestand 50,49 M. Die Revisoren berichteten, Mäcker und Weid in bester Ordnung vorgefunden zu haben, worauf dem Kassirer G. Frank Decharge ertheilt wurde. Ueber das Abhalten eines Stiftungsfestes fand eine Diskussion statt und wurde beschlossen, dasselbe Sonntag den 14. August dieses Jahres in Wöhrtrabs Garten-Restaurant zu begehen, und wurde dazu ein Comité von 4 Mann gewählt, dem das Arrangement des Festes überlassen ist. Mit dem Wunsche, daß alle Mitglieder für das bevorstehende Stiftungsfest recht eifrig und nach Kräften wirken mögen, schloß der Vorsitzende G. Dintel die Versammlung Abends 11 Uhr.

§ Gehr-Grenzhäusen. Ortsversammlung vom 16. Juli 1887. Der stellv. Vorsitzende Hr. Gruber eröffnete die Versammlung um 7 1/2 Uhr Abends in Anwesenheit von 14 Mitgliedern. In Eröffnung der Tagesordnung wurde beschlossen, das Stiftungsfest am 16. September abzuhalten. Der Schriftführer soll schriftlich beim Gemeinderath um 16 Mark Zuschuß zur Abhaltung des Stiftungsfestes einbringen. — Hr. Knabl tritt von seinem Posten als Vorsitzender ab, da er nicht regelmäßig die Versammlungen besuchen kann (wegen seiner Stellung als Brenner) und so wurde gewählt Hr. F. G. Gruber als Vorsitzender und als Stellvertreter Dr. Wilhelm Werfelbach. Als Krankenkassirer für Gehr-Grenzhäusen wurde gewählt Dr. Ferd. Dohl, als Krankenkassirer für Gehr-Grenzhäusen Dr. Ferd. Dohl.

Rechnungs-Abschluss der Generalrathskasse des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter pro II. Quartal 1887.

Einnahme.		Mt.	Pf.	Ausgabe.		Mt.	Pf.
An Vortrag		681	96	Per Gehalt des Hauptschriftführers		135	—
Prozentsendungen		2 289	41	Porto		37	23
Zinsen pro 1. 10. 86 — 31. 3. 87		122	50	Bürobedarf und Material		25	65
Außerordentliche Einnahme		5	50	Drucksachen		142	35
		3049	37	Entschädigung für Generalraths-Sitzungen		15	50
Saldo		92	16	Entschädigung für Centralraths-Sitzungen		3	—
		3 141	53	Entschädigung für Kommissions-Sitzungen		3	—
				Entschädigung für Revision der Kasse		3	—
Gesamt-Vermögen der Generalrathskasse:				Anderweite Vertretung des Generalraths		5	—
8400 Mt. 4% Berl. Pfdbf.		8 400	—	Verbandssteuer		236	50
7500 Mt. 2 1/2% Preuß. Konsols		7 500	—	Büreauette		15	75
		15 900	—	Ausihilfe an Ortsvereine		329	15
Ab Mehrausgabe		92	16	Ferbehahn-Abonnement		12	—
		15 807	84	Abonnement für das Verbands-Organ pro II. Quartal 1887		149	80
Ortsvereine Ende I. Quartal 1887	70			Gekaufte Werthpapiere (2000 Mt. 3 1/2% Preuß. Konf.)		1994	50
Mitgliederzahl Ende I. Quartal 1887	2371			Gerichts- und Rechtsanwaltskosten		3	35
Kassenbestand der Ortsvereine Ende I. Quartal 1887		6 798	46	Depotgebühren		1	—
		22 606	30	Büreaureinigung etc.		6	—
				Außerordentliche Ausgaben		23	75
						3141	53

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 25. Juli 1887.
 G. Voigt. F. Fette. E. Hüve. J. Koch. W. Schmidt.

Berlin, den 1. Juli 1887.
 A. Münchow, Hauptkassirer.

Rechnungs-Abschluss der Organkasse pro II. Quartal 1887.

Einnahme.		Mt.	Pf.	Ausgabe.		Mt.	Pf.
An Vortrag		121	99	Per Gehalt des Redakteurs		93	—
Abonnements à 25 Pf.		587	—	Zeitungsabonnement		7	10
à 15 Pf.		353	10	Druckkosten des Organs		694	70
Privatabonnements		60	93	Expeditionsporto		180	94
		1123	02	Korrespondenzporto		1	35
				Depotgebühren		1	20
Gesamtvermögen.				Postmaterial		2	30
1300 Mt. 4% Berl. Pfdbf.		1300	—			980	59
Kassenbestand		142	43	Saldo		142	43
		1442	43			1123	02

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 25. Juli 1887.
 W. Schmidt. J. Koch. E. Hüve. F. Fette. G. Voigt.

Berlin, den 1. Juli 1887.
 A. Münchow, Hauptkassirer.

liche Herren nahmen die Wahl an. Eingetreten seit der letzten Versammlung waren Hr. Lüdigk, Maler in Höhr und Hr. E. Lorenz, Wertmeister in Forst b. Aachen. Abgereist ist Hr. Diez aus Höhr, ausgetreten die Herren Emmer und Selter, Höhr. Mitglied Deckel ist nach Fürich abgereist und bleibt Mitglied unserer Kasse. Schließlich erklärte der Kassirer, außer den Ortsversammlungen keine Beiträge mehr zu kassiren, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und zum besseren Besuche der Versammlungen Gelegenheit zu geben. Anträge und Beschwerden wurden nicht eingebracht. Schluss der Versammlung 12 1/2 Uhr Nachts. Joh. Schmidt, Schriftführer.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.
1) Aus Gewerkeverein und Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse:
 Königszelt: F. Schneider.
2) Aus dem Gewerkeverein:
 Schreiberhan: Bierbig.
 Der Generalrath und Vorstand.
 Gust. Lenz I, A. Münchow, Georg Lenz,
 Vorsitzender. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

Amflicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommenen und ausgeschiedener Mitglieder.

- A. Aufgenommene Mitglieder.**
- 1) In den Gewerkeverein und die Kranken- und Begräbniskasse** wurden aufgenommen:
 a) unter dem 2. Juli 1887:
 Breitenbach: A. Kummer, E. Fabig;
 b) unter dem 9. Juli 1887:
 Born: H. Lange;
 c) unter dem 16. Juli 1887:
 Born: M. Schmidt; Selb: M. Baumann, J. Bräuer; Tiefensurt: W. Wagner.
 d) unter dem 30. Juli 1887:
 Lauscha: E. Walter, E. Greiner; Oberhausen: S. Alber, W. Günther; Hausen: A. Japp.
- 2) In den Gewerkeverein und die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse** wurden aufgenommen:
 a) unter dem 16. Juli 1887:
 Selb: K. Stengler, M. Fusch;
 b) unter dem 23. Juli 1887:
 Königszelt: B. Reimann;
 c) unter dem 30. Juli 1887:
 Lauscha: A. Höha.
- 3) In den Gewerkeverein** wurden aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):
 Sölkendorf: V. Meyer; Hamburg: Brüßing; Selb: E. du Bellier, A. du Bellier, A. Keitel, S. Köppel.
- 4) Von der 10 Markstufe in die 15 Markstufe** hat sich erhöht:
 Unterköbzig: G. Rabenstein.
- 5) Von der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse in die Kranken- und Begräbniskasse** ist übergetreten:
 Hausen: M. Hüß.
 Mitglied Hüß, welches in Nr. 21 b. W. von Altwasser abgemeldet, weil auf Reisen gegangen, hat sich in Nachhinein ordnungsgemäß angemeldet und verbleibt in seinen alten Rechten.

Versammlungskalender.

- (NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der dirkl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)
- * **Charlottenburg.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 6. August, Abends 8 Uhr bei Hinge, Rosinenstr. 3. 1. Kassenbericht pro II. Quartal, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Verschiedenes. Hierauf Mitglieder-Versammlung der Krankenkasse. 1. Kassenbericht pro II. Quartal, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Verschiedenes. J. A. G. Voigt, Schriftführer.
 - * **Stauowitz.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 6. August, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. B. Kuhn, Schriftführer.
 - * **Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.) Am **Montag**, den 8. August, Abends 8 Uhr Ortsversammlung in Schultheiß Brauerei-Auschanz, Neue Jakobstr. 24/25. 1. Diskussion über die Schiedsgerichtsvorlage in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung, 2. Verschiedenes. Die Mitglieder werden gebeten, in diese Versammlung ihr Beitragsbuch mitzubringen. Louis Darr, Schriftführer.
 - * **Weißen.** Ortsversammlung am **Montag**, den 8. August, Abends 8 Uhr. Aug. Pause, Schriftführer.
 - * **Höhr-Grenzhausen.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 21. August, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Joh. Schmidt, Schriftführer.

Sterbefall.
Altwasser. Hermann Worbis, Porzellandreher, geboren am 20. April 1837 zu Waldenburg, gestorben am 26. Juli 1887 an Lungenschwindsucht. Letzte Krankheitsdauer 4 Jahre. Mitglied des Gewerkevereins und der Kranken- und Begräbniskasse.

Anzeigen.

Gewerkevereins-Abzeichen. Die in der Brust sowie auf der linken Brust befindlichen Abzeichen, bestehend aus einem Eisenblech, auf dem ein Bild des Gewerkevereins-Emblems in Kupfer und Metall, Stempel und Beschriftung zu sehen ist, ist durch den Gewerkeverein.
 G. W. Schmidt, Gravit. Anstalt
 Hammer, Kramerstr. 15.